

CH_VB 85.986 vom 21. März 1986

Bundesverwaltung, 1986-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.986

FR: CH_VB 85.986 du 21 mars 1986

IT: CH_VB 85.986 del 21 marzo 1986

Volltext

Interpellation Morf 482 N 21 mars 1986 sen. Gründliche Abklärungen haben gezeigt, dass die bisher verwendeten Schnellverfahren mit Stichprobenerhebungen nicht genügen, um Fragen nach einem Zusammenhang Kernkraftwerk-Abgaben-Waldschäden zu beantworten. Für das Gebiet Kernkraftwerk Beznau/Eidgenössisches Institut für Reaktorforschung (6000 ha) und Umgebung Kernkraftwerk Mühleberg liegen aus dem Sommer 1985 Infrarotluftbilder vor, die nach den Methoden der Eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen die Erstellung von Waldschadenskarten ermöglichen. Derartige Karten bilden die Grundlagen für alle weiteren Abklärungen und Folgerungen. Die Vorarbeiten für die Auswertung für das Gebiet Kernkraftwerk Beznau/Eidgenössisches Institut für Reaktorforschung sind angelaufen. Die Durchführung des Projektes wird ca. 400 000 Franken kosten und ist zeitaufwendig. 2./3. Der Bundesrat hat keinerlei Veranlassung, an der Arbeit der Eidgenössischen Kommission zur Ueberwachung der Radioaktivität und der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen zu zweifeln, deren Stellungnahmen, insbesondere hinsichtlich Waldschäden durch Radioaktivitätsabgaben aus Kernanlagen, er als völlig unabhängig betrachtet. Er hat somit keine Veranlassung, andere Stellen mit diesen Aufgaben zu betrauen. 4. Lieber weitere Schritte kann erst beschlossen werden, wenn die Ergebnisse der oben erwähnten Waldschadenskartierung für das Gebiet Kernkraftwerk Beznau/Eidgenössisches Institut für Reaktorforschung vorliegen. Sollte es sich als notwendig erweisen, die detaillierten Untersuchungen und Auswertungen auch auf die Umgebung des Kernkraftwerks Mühleberg auszudehnen, würde der Bundesrat nicht zögern, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Die Oeffentlichkeit wird zu gegebener Zeit über die Ergebnisse der Waldschadenskartierung und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen orientiert. Im übrigen verweisen wir auf unsere Antwort vom 9. Dezember 1985 zur Einfachen Anfrage Oehen (85.685, vom 19. September 1985). In dieser wurde - im Gegensatz zu der in der Begründung des Interpellanten geäusserten Auffassung - u. a. ausgeführt, dass die im Heft Nr. 43 der Schriftenreihe «Umweltschutz» erschienene Literaturstudie vom Bundesamt für Umweltschutz nicht verfasst, sondern lediglich publiziert wurde, ohne sie zu werten. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion 49 Stimmen Dagegen 65 Stimmen #ST# 85.986 Interpellation Morf

Gesundheitsunterricht Education sanitaire Wortlaut der Interpellation vom 19. Dezember 1985 Im Bericht über die pädagogischen Rekrutenprüfungen 1984 - den Räten eben erst zugestellt - erachten nur ein Viertel der Rekruten, die in der Schule Gesundheitsunterricht hatten, diesen Unterricht als genügend (S. 60/61). Da eine umfassende Gesundheitserziehung sowohl in volkswirtschaftlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf den Umweltschutz positive Auswirkungen haben könnte, haben die Verfasser des Berichtes sicher recht, wenn sie das Umfrage-Ergebnis als bedauerlich bezeichnen und sofortige Massnahmen fordern. Welche Massnahmen wird der Bundesrat nun treffen, um die Aufmerksamkeit der Kantone vermehrt auf diese unbefriedigende Situation und auf

mögliche Vorkehren zu deren Besserung zu lenken? Texte de l'interpellation du 19 décembre 1985 Selon le rapport sur les examens pédagogiques des recrues en 1984, que les Chambres viennent seulement de recevoir, seule une recrue sur quatre estime que l'enseignement dispensé à l'école sur les questions de santé est satisfaisant. Comme une éducation sanitaire aussi complète que possible pourrait avoir des effets heureux tant du point de vue économique que dans l'optique de la protection de l'environnement, les auteurs du rapport ont certainement raison de dire que le résultat de l'enquête est regrettable et de demander qu'on prenne immédiatement des mesures. Quelles mesures le Conseil fédéral va-t-il arrêter afin d'attirer - davantage que jusqu'ici - l'attention des cantons sur cette situation peu satisfaisante et sur les moyens d'y remédier? Mitunterzeichner-Cosignataires: Bäumlin, Borei, Bratschi, Braunschweig, Christinat, Eggenberg-Thun, Frei-Romanshorn, Gloor, Grendelmeier, Hari, Künzi, Leuenberger-Solothurn, Ogi, Robbiani, Rüttimann, Stamm Judith, Stappung, Wagner, Weber-Arbon (19) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. März 1986 Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 mars 1986 Wenn von den an den pädagogischen Rekrutenprüfungen befragten Rekruten nur gut die Hälfte Gesundheitsunterricht an den Schulen genoss und von denen gar nur ein Viertel diesen Unterricht als genügend qualifiziert, so ist dies in der Tat bedauerlich und sicher nicht im Sinne des Bundesrates. Allerdings ist Gesundheitserziehung bzw. Gesundheitsförderung als permanente Aufgabe zu verstehen, die - soll sie Erfolg haben - nicht auf • die relativ kurze Schulzeit beschränkt bleiben darf. Bereits im Vorschulalter, also vor allem im Elternhaus, ist damit zu beginnen, prägen doch bekanntlich die ersten Lebenserfahrungen und -gewohnheiten zu einem guten Teil das spätere Verhalten. Während der Nachschulperiode schliesslich, in der Regel der längste Lebensabschnitt, gewinnen Massnahmen der Gesundheitsinformation an Bedeutung. Nicht nur volkswirtschaftliche Überlegungen könnten wie die Interpellation bemerkt - zugunsten der Gesundheitserziehung sprechen, sondern auch individuelle: der Wert guter Gesundheit wird bekanntlich oft erst dann entdeckt, wenn er verlorengegangen ist. Gesundheits- und Erziehungswesen fallen weitgehend in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Diese zeichnen für den Gesundheitsunterricht an den Schulen verantwortlich. Als Folge der föderalistischen Strukturen sind die diesbezüglichen Möglichkeiten und Modelle jedoch sehr verschiedenen und zum Teil erst im Ansatz vorhanden. Auf Bundesebene ist auf den Beginn dieses Jahres eine Sektion Prävention im Bundesamt für Gesundheitswesen gebildet worden. Diese hat u. a. zur Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Kantonen gesamtschweizerische Präventionsmassnahmen, so nicht zuletzt Gesundheitserziehung an den Schulen, zu propagieren und zu koordinieren. Andere gesundheitserzieherische Massnahmen stehen wegen ihrer Dringlichkeit kurz vor der Realisation (AIDS-Broschüre); weitere befinden sich im Planungsstadium. So wird die Bildung eines Präventivfonds geprüft, der u. a. gesamtschweizerische Gesundheitskampagnen zu finanzieren hätte. Die Gesundheitserziehung muss allerdings durch flankierende Massnahmen insbesondere auf der Angebotsseite (Gesetze, Preisgestaltung, Werbung usw.) von im Uebermass genossenen schädlichen Genussmitteln (Alkohol, Tabak) unterstützt werden, soll die Volksgesundheit langfristig verbessert werden. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion 53 Stimmen Dagegen 41 Stimmen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Morf Gesundheitsunterricht Interpellation Morf Education sanitaire In

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band I Volume
Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione
primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung
17 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.986 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
21.03.1986 - 08:00 Date Data Seite 482-482 Page Pagina Ref. No 20 014 240 Dieses
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.